



# Einführung der Referenzimplementation in Deutschland

**Sachstand und Perspektiven**  
Saarbrücken, 12. September 2024



# Mitarbeitende

## → EKE (Teil des Referats IT 2)



Referatsleiter Dr. Martin Laufen



Referent Dr. Christoph Czaplik



Referent Henning Bierhaus



Referentin Anna Riekenberg-Schirm



Sachbearbeiter Christian Grothe



Sachbearbeiterin Lena Hierl





## Aufgaben der EKE (Auszug)



Koordinierung der Planung und Errichtung der für die Umsetzung der EU-Vorgaben zur grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit erforderlichen IT-Systeme mit den Fachverfahrensverbänden



Verantwortung für den Betrieb eines gemeinsamen nationalen e-CODEX Zugangspunktes im Auftrag der Länder



# Einführung der Referenzimplementation

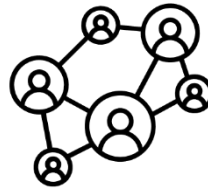
## Referenzimplementation? Was ist das?



# e-CODEX – Zeichen eines Paradigmenwechsels

e-Justice Communication via Online Data Exchange

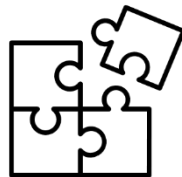
Grundprinzipien:



dezentral



zuverlässig



interoperabel



sicher



# EuZVO/EuBVO – vom Projekt zur Pflicht

## Artikel 5 Abs. 1 EUZVO

Zuzustellende Schriftstücke [...] werden zwischen den [...] verschiedenen Mitgliedstaaten über ein sicheres und zuverlässiges dezentrales IT-System übermittelt.

## Artikel 27 EUZVO

Die Kommission ist verantwortlich für die Schaffung [...] einer Referenzimplementierungssoftware, für deren Einsatz sich die Mitgliedstaaten als ihr Back-End-System anstelle eines nationalen IT-Systems entscheiden können.

Inkrafttreten 1. Mai 2025

Referenzenimplementierung



Nationale Anbindung



# EuZVO/EuBVO – vom Projekt zur Pflicht

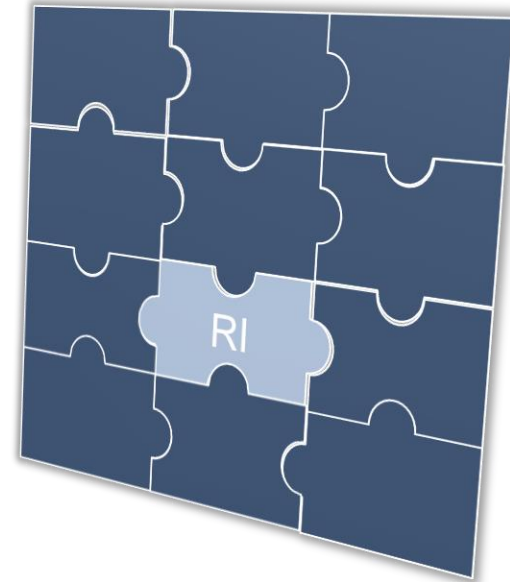
## Integration in nationale Systeme seit April 2022 in Arbeit

Projektgruppe unterhalb BLK AG IT-Standards mit Fachverfahrenverbänden

Ausbleibende Zulieferungen der KOM, Größe des Projekts und knappe Zeit

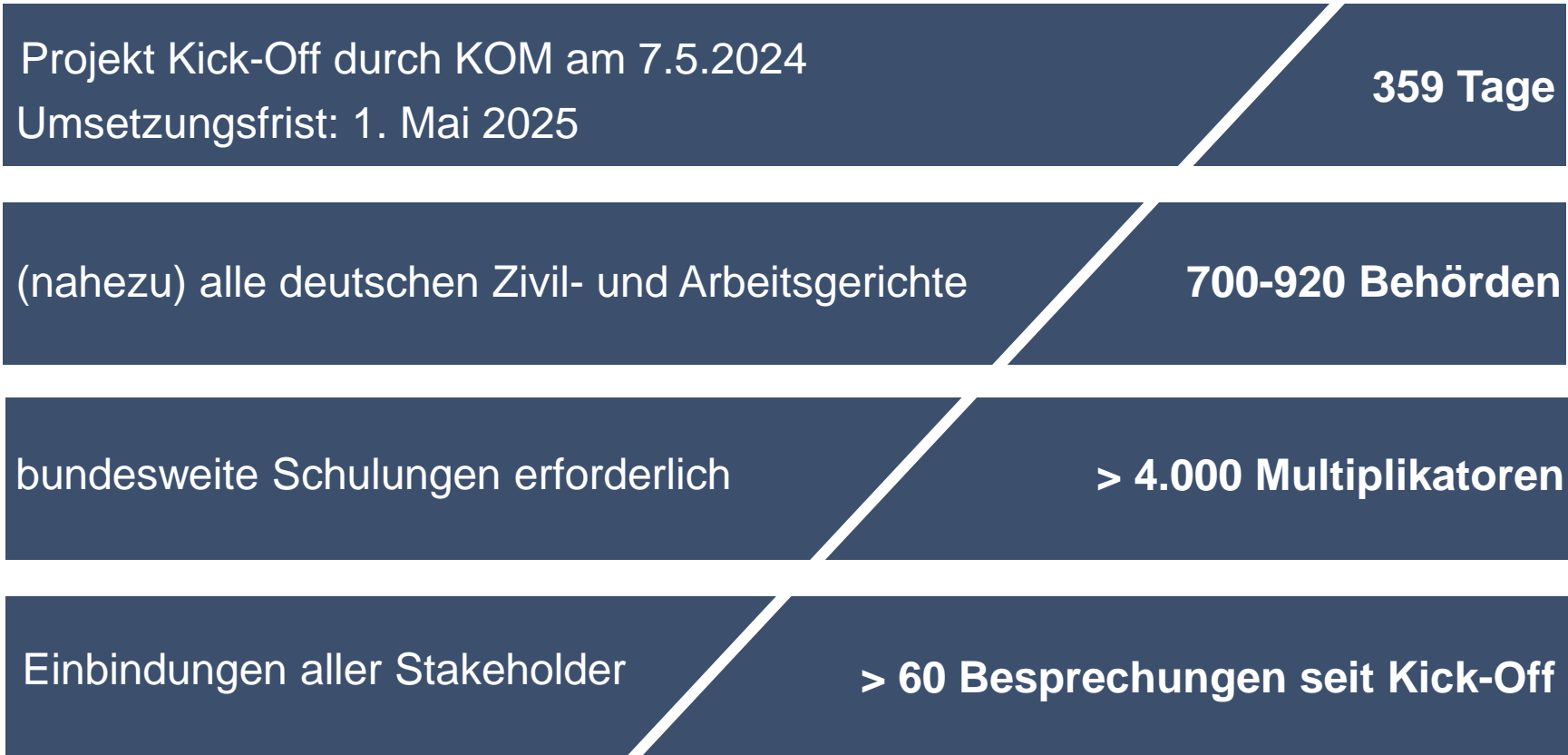
Abschluss bis Mai 2025 nicht zu erwarten

Referenzimplementation zur Überbrückung





# Projekt Rollout in Zahlen







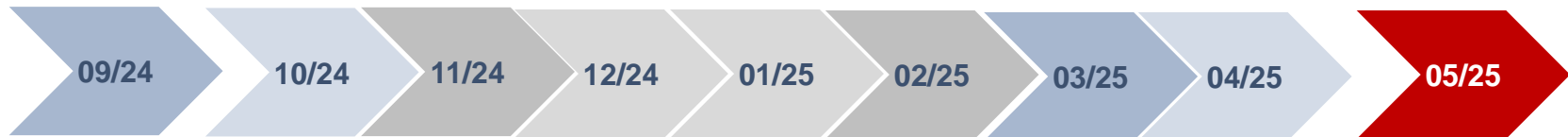
## Aktueller Stand des Rollouts

Ausbildung von >30 Mastertrainern bundesweit durch KOM

Weitere Schulungen durch Mastertrainer

Aufbau der Testinstanz läuft

Ausbau der Serverinfrastruktur in Arbeit







## The next big thing

**Was ist das e-Evidence Dossier?**



# Was ist das e-Evidence Dossier?

Das e-Evidence Dossier besteht aus einer Richtlinie (EU) 2023/1544 und einer Verordnung (EU) 2023/1543 jeweils vom 12. Juli 2023

Die Verordnung schafft neuen Rechtsrahmens für die unmittelbare grenzüberschreitende Abfrage von elektronischen Beweismitteln durch eine Strafverfolgungsbehörde von einem Diensteanbieter.

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten bis zum 18. Februar 2026 die zur Umsetzung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Geplant ist der Erlass eines e-Evidence Umsetzungsgesetzes.



## Zielsetzung der e-Evidence Verordnung

Die fortschreitende Digitalisierung macht auch vor kriminellen Strukturen nicht Halt. Straftaten werden europaweit in großem Umfang durch Einsatz von Telekommunikationstechnik geplant und/oder begangen.

Die Verordnung soll den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedsstaaten die Kompetenz geben schnell, effektiv, unmittelbar und umfassend auf diese Entwicklung zu reagieren.

Die Strafverfolgungsbehörden erhalten dazu zwei Instrumente; die europäische Herausgabeanordnung (EPOC) und die europäische Sicherungsanordnung (EPOC-PR)



# Die europäische Herausgabeordnung (EPOC)

Ordnet die Herausgabe von digitalen Beweismitteln an.

Wird von einer Strafverfolgungsbehörde erlassen und unmittelbar, ggf. nach sog. Validierung, an den Diensteanbieter gesandt.

Daten werden dann unmittelbar übermittelt.

**EPOC** kann sich beziehen auf:

**Subscriber Data** (Identitäts- und Adressdaten wie Bezahlungen und Art der gekauften Dienste),

**Access Data** (konkrete Metadaten wie Datum und Uhrzeit der Nutzung, IP-Adressen ggf. gewählte Namen),

**Transactional Data** (konkrete Metadaten wie örtliche Position bei der Nutzung, Absender und Empfänger von E-Mails) und

**Content Data** (konkreter Inhalt wie Nachrichten Bilder, Töne, Videos)



## Die europäische Sicherungsanordnung (EPOC-PR)

Ordnet die Sicherung von digitalen Beweismitteln an.

Es wird von einer Strafverfolgungsbehörde erlassen und unmittelbar, ggf. nach sog. Validierung, an den Diensteanbieter gesandt.

**EPOC-PR** kann sich auf die gleichen Daten beziehen, wie das EPOC.

Es zielt jedoch nicht auf die unmittelbare Herausgabe, sondern auf die **vorläufige Sicherung** der Daten ab.

Das EPOC-PR ist zeitlich begrenzt auf 60 Tage (einmal verlängerbar um 30 Tage).

Stellt ein üblicherweise dem EPOC vorgelagertes Werkzeug dar.



# Was ist neu?

Jeder in Europa tätige Diensteanbieter muss (mindestens) eine Vertretung benennen, die für Ersuchen zuständig ist (also auch MS, Meta, Google etc.).

Behörden im Staat des Providervertreters werden (nur) in bestimmten Fällen „notifiziert“ und erhalten Widerspruchsrecht.

Kommunikation soll vollständig über e-CODEX erfolgen.

Erhebliche Verkürzung der Fristen – 10 Tage im Normalfall, 96 Stunden in Eilfällen.

Empfindliche Sanktionsmöglichkeiten gegen Provider bei Nichtbefolgung.





## E-Evidence in Zahlen

Anbindung der Strafjustizbehörden

> 800 Behörden

Anbindung aller Diensteanbieter

10.000 Unternehmen

Anbindung der TKÜ Polizeidienststellen

> 1.000 Behörden

Hohes Datenaufkommen

> 300.000 Ersuchen jährlich  
Mehrere TB möglich





# Danke für Ihre Aufmerksamkeit



[EKE@jm.nrw.de](mailto:EKE@jm.nrw.de)

